

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der ProQinase GmbH

- 1. Geltung**
- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten für alle - auch zukünftigen - Geschäftsbeziehungen der ProQinase GmbH („Lieferant“) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Besteller“).
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur anwendbar, wenn und soweit der Lieferant ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
- 2. Vertragsschluss / Angebote**
- 2.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Erst die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Lieferant kann dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei ihm annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
- 2.2 Beinhalten Angebote des Lieferanten die Durchführung von Projekten mit explorativem Charakter, z.B. die Produktion von rekombinanten Proteinen nach Vorgaben des Bestellers oder die Etablierung von biochemischen, zellulären oder tierexperimentellen Testmodellen, handelt es sich bei im Angebot des Lieferanten genannten Erkenntniszielen bzw. Ergebnissen lediglich um mögliche Erkenntnisse bzw. Ergebnisse, die auch ausbleiben oder negativ ausfallen können.
- 2.3 Bei In-Vivo-Studien wird ein Studienprotokoll erstellt, das mit Unterzeichnung durch beide Parteien zum Vertragsbestandteil wird und nur noch einvernehmlich geändert werden kann.
- 3. Preise und Lieferbedingungen**
- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferanten, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager des Lieferanten (EXW, Incoterms 2010), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 3.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt der
- Lieferant nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers.
- 3.4 Teillieferungen sind auch ohne Vereinbarung zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware bzw. Erbringung der Leistung sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.5 Solange der Besteller eine fällige Leistungspflicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten nicht erfüllt, hat der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten zu verweigern.
- 3.6 Gehört das Erstellen von elektronischen oder verkörperten Dokumenten zum Leistungsumfang des Lieferanten, werden diese, soweit nicht ausdrücklich und gegen Aufpreis anders vereinbart, im Standardformat des Lieferanten ausgeführt.
- 4. Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Falls nicht anders vereinbart oder in der Rechnung angegeben, ist die Vergütung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Zahlungseingang beim Lieferanten entscheidend.
- 4.2 Der Besteller darf gegen Forderungen des Lieferanten ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.
- 4.3 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, kommt er mit einem mehr als unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, es sei denn aus Umständen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen und die den Zahlungsanspruch gefährden, ist der Lieferant berechtigt, sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller sofort fällig zu stellen und wegen noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen aus der Geschäftsverbindung Vorkasse zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet ausreichende Sicherheit.
- 4.4 Bei Lieferungen, die gemäß Vereinbarungen oder sonst in zulässiger Weise in Teillieferungen erfolgen, ist der Lieferant berechtigt, für jede Teilliefe-

zung eine Abschlagszahlung in deren Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen zu verlangen.

## 5. Lieferfristen und -termine

5.1 Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Angaben von Lieferzeiten unverbindlich.

5.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und gelten unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, wie z.B. Beistellung von Prüfsubstanzen, Übermittlung von Lösungsvorschriften, Genehmigung von In-Vivo-Studienprotokollen durch Gegenzeichnung oder Leistung von Anzahlungen. Anderenfalls verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

5.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände wie z.B. bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, fehlender oder verspäteter Selbstbelieferung verlängern sich vereinbarte Lieferfristen in angemessenem Umfang, sofern der Lieferant den Eintritt dieser Umstände nicht zu vertreten hat. Wird aufgrund der genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Lieferant von seiner Leistungspflicht frei.

## 6. Vorzeitige Auftragsbeendigung

6.1 Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers bei Werkverträgen ist ausgeschlossen, sofern die Leistungen des Lieferanten innerhalb eines vereinbarten Zeitraums von maximal 100 Tagen zu erbringen sind.

6.2 Wird ein Auftrag über Leistungen des Lieferanten, z.B. biochemische, zelluläre oder tierexperimentelle Studien, aus vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, ist der Besteller zu Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet. Der Lieferant muss sich lediglich anrechnen lassen, was er aufgrund der vorzeitigen Beendigung erspart.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, verbleibt die Ware im Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware).

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren sowie angemessen gegen Feuer, Leitungswasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Aus einem Versicherungsfall oder unerlaubter Handlung bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber

in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an.

7.3

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 7.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Lieferanten das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferant. Diese Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 7.1.

7.4

Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 7.5 bis 7.6 auf den Lieferanten übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gem. Ziff. 0. hat, wird ihm ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

7.5

Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch den Lieferanten. Von dem Widerrufsrecht wird der Lieferant nur dann Gebrauch machen, wenn ihm Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, den Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ergibt. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Lieferant von ihm verlangen, die Abtretung offenzulegen und ihm die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

7.6

Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

8.

## Haftung für Sachmängel

8.1

Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten als mangelhaft, hat der Lieferant die Mängel nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbe-

sondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferant; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

8.2 Handelt es sich bei den Leistungen des Lieferanten um biochemische, zelluläre oder tierexperimentelle Studien und ist eine Fristsetzung zur Nacherfüllung bei Mängeln nicht ausnahmsweise entbehrlich, hat der Besteller dem Lieferanten zur Nacherfüllung eine Frist von mindestens einem Monat bei biochemischen Studien, mindestens zwei Monaten bei zellulären Studien und mindestens drei Monaten bei In-Vivo-Studien zu setzen.

8.3 Gibt der Besteller dem Lieferant nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung, kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung nicht in Verzug.

8.4 Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe von Ziff. 9 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

8.6 Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist der Lieferant berechtigt, seine Mängelansprüche gegen seinen Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. In diesem Fall kann der Lieferant erst dann wegen Mängeln in Anspruch genommen werden, wenn der Besteller die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat.

8.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 9.5 – 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

## 9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

9.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten gegenüber dem Besteller haftet der Lieferant – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

9.2 Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine

ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet der Lieferant auch dann, wenn ihm nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9.3 Soweit dem Lieferanten in den Fällen der Ziff. 9.1 und 9.2 kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet er nur auf den Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens, den der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

9.4 Im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaft herbeigeführten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.6 Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von dessen Angestellten, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

9.7 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.6 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

## 10. Auskünfte und Beratung

10.1 Auskünfte und Empfehlungen des Lieferanten erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, der Lieferant hat sich ausdrücklich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet.

10.2 Ob eine Lieferung oder Leistung auch für die speziellen Anforderungen des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller vor Vertragsschluss in eigener Verantwortung zu ermitteln.

## 11. Überlassung von Prüfsubstanzen

Überlässt der Besteller dem Lieferanten zur Durchführung eines Auftrags Prüfsubstanzen, gehen beide Seiten davon aus, dass der Lieferant diese regelmäßig im Rahmen des Auftrags vollständig aufbraucht. Sind bei Abschluss des Auftrags Restbestände an Prüfsubstanzen unverbraucht, gibt der Lieferant diese auf Aufforderung und Kosten des Bestellers an diesen zurück. Erfolgt eine entsprechende Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Auftrags, kann der Lieferant die Restbestände vernichten.

## 12. Vertraulichkeit

12.1 Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche vom Lieferanten oder in dessen Auftrag von Dritten schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise erhaltenen Unterlagen und Informationen über Produkte, Methoden, Technologien, Projekte, Kunden, Lieferanten sowie sonstigen alle Informationen über betriebliche Vorgänge streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten zu verwenden. Die im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, zu dem sie übermittelt wurden.

12.2 Dem Besteller werden durch die Weitergabe von Informationen keinerlei Rechte oder Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder am Know-how des Lieferanten eingeräumt.

12.3 Der Lieferant ist berechtigt, vom Besteller jederzeit ohne Angabe von Gründen die Rückgabe der überlassenen Unterlagen einschließlich sämtlicher Kopien zu verlangen. Zu Archivierungszwecken darf jeweils eine Kopie behalten werden. Dies gilt auch, wenn und soweit der Lieferant seinerseits Unterlagen an den Besteller zurückzugeben hat.

12.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zur Nichtverwertung mitgeteilter Informationen entfällt, wenn und soweit die Informationen

a) dem Besteller bereits vor der Mitteilung bekannt waren,

b) bei Vertragsschluss offenkundig sind oder später werden,

c) dem Besteller von einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden, oder

d) gegenüber der zuständigen Behörde für den Zweck dieser Vereinbarung, gegenüber einem Gericht oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bekannt gemacht werden müssen.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen trägt der Besteller.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

13.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsparteien der Sitz des Lieferanten.

13.2 Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen. Der Lieferant hat daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder meh-

ren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Besteller auszuüben, wenn der Besteller gerichtliche Schritte gegen den Lieferanten einleiten möchte.

13.3 Ergänzend gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**Version 01 / 2014-Juli-07**